



Beschluss der RK Nord vom 13.04.2011

Die Regionalkommission Nord fasst folgenden Beschluss:

Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 21.10.2010/09.12.2010/31.03.2011 werden wie folgt umgesetzt:

1. Einmalzahlung für 2010

Die im Fälligkeitsmonat beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord anstelle einer linearen Vergütungserhöhung eine Einmalzahlung. Sie beträgt für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen 100,- € zu zahlen mit der Vergütung für den Monat Januar 2012
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern 450,- € zu zahlen mit der Vergütung für den Monat Januar 2012, optional bereits im Juli 2011
- alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 250,- € zu zahlen mit der Vergütung für den Monat Januar 2012.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs.

2. Neufestsetzung der Vergütungshöhe ab 01.01.2011

Der Beschluss der Bundeskommission wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe in der Form übernommen, dass ab dem 01.01.2011 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord geltende Vergütungshöhe den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht.

3. Einmalzahlung 2011

Der Beschluss der Bundeskommission wird hinsichtlich der Einmalzahlung 2011 in der Form übernommen, dass die Einmalzahlung spätestens mit den Bezügen für den Monat Juli 2011 ausgezahlt wird.

4. Neufestsetzung des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form übernommen, dass für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord ab dem 01.07.2011 der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht.

5. Zeitpunkt der Überleitung

Die Regionalkommission Nord legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 sowie die Anwendung der Neuregelung für die unteren Lohngruppen und das Inkrafttreten der Anlage 17a zu den AVR auf den 01.07.2011 fest.

6. Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte

Zusätzlich zum Beschluss der Bundeskommission zu nebenberuflich geringfügig Beschäftigten soll folgende Empfehlung des erweiterten Vermittlungsausschusses vom 18.03.2010 umgesetzt werden:

Geringfügig Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung, soweit ihre Vergütung im Zeitraum der Geltung des § 24 AT zu den AVR (November 2009 bis Dezember 2010) unterhalb der Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR lag.

Diese zusätzliche Leistung beträgt € 400,-, sofern die monatliche Vergütung € 400,- durchschnittlich im Geltungszeitraum des § 24 AT zu den AVR betrug. Lag die durchschnittliche Vergütung niedriger, wird die Leistung entsprechend anteilig vermindert. Hat ein geringfügig Beschäftigter im Geltungszeitraum nur zeitweise gearbeitet, vermindert sich die Leistung um 1/14 für jeden Monat ohne Beschäftigung. Die zusätzliche Leistung beträgt höchstens die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der nach Anlage 3 möglichen Vergütung.

Die Leistung wird erbracht, sobald der / die geringfügig Beschäftigte gegenüber dem Dienstgeber im Laufe des Jahres 2011 beantragt hat, die Leistung als bezahlte Freistellung oder als Lohnzahlung zu erhalten.

Die geringfügig Beschäftigten sind durch ein noch zu erstellendes Formschreiben zu unterrichten und auf das Wahlrecht und mögliche sozialversicherungsrechtliche / steuerliche Folgen hinzuweisen.

Osnabrück, den 13.04.2011

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord